

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 02.11.2020
Sa/SI

CORONA UPDATE 2.11.2020

I.) Härtefallfonds

Im Oktober wurde die Ausweitung des Härtefallfonds von vormals 6 auf 12 Betrachtungszeiträume ausgeweitet. Dadurch ergeben sich nun folgende zusätzliche Betrachtungszeiträume:

16.12.2020 bis 15.01.2021

16.01.2021 bis 15.02.2021

16.02.2021 bis 15.03.2021

Anträge an den Härtefallfonds sind vorbehaltlich der budgetären Deckung bis längstens 30.04.2021 möglich.

Sollten Sie diesbezüglich Unterstützung benötigen bitten wir um kurze Mitteilung, da eine automatisierte Einreichung durch uns nicht vorgesehen ist.

II.) Umsatzensatz

Am Wochenende wurde der Umsatzensatz für Betriebe bekannt gegeben, welche von coronabedingten Betriebsschließungen betroffen sind. Die endgültigen Richtlinien werden zwar erst ausgearbeitet, auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen werden allerdings bereits einige Fragen beantwortet. Mit diesem [Link](#) kommen Sie direkt zur entsprechenden Seite.

Sollte der Antrag durch uns eingereicht werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung. Der Antrag ist derzeit bis spätestens **15. Dezember 2020** via Finanzonline einzureichen.

III.) Adaptierung Corona-Kurzarbeit (laut derzeitigen Stand WKO-Homepage)

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der ab 3.11. geltenden Corona-Schutzmaßnahmen auf die direkt und indirekt besonders betroffenen Branchen abzufedern, haben die

Sozialpartner am Sonntag, 1. November, eine Adaptierung des Corona-Kurzarbeitsmodells verhandelt:

1. Unterschreitung von 30% bzw. 10% Arbeitsleistung

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung) sind Erleichterungen möglich. Näherführende Informationen dazu unter diesem [Link](#).

2. Wirtschaftliche Begründung

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung), oder Unternehmen, die die Corona-Kurzarbeit nur für den Monat November 2020 beantragen, gilt:

- Eine Bestätigung eines Steuerberaters und dgl. ist nicht notwendig.

3. Rückwirkende Antragstellung der Kurzarbeit ab 1.11.2020

Eine rückwirkende Antragstellung ist bis Freitag, 20.11.2020, möglich.

4. Lehrlinge in Kurzarbeit

Für die Zeit des Lockdowns besteht keine Ausbildungsverpflichtung.

5. Trinkgeldregelung

Für Unternehmen, die unmittelbar vom Lockdown betroffen sind (behördliche Schließung) und deren Beschäftigte von der Regelung des Trinkgeldpauschales umfasst sind, gilt:

- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten für den November 2020 bzw. für die Zeit des Lockdowns 100 Euro netto pro Monat (Auszahlung durch das Unternehmen, Vergütung durch das AMS).